

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Digitale Stimmabgabe

Vom 15. Oktober 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2026 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz S. 3256), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sitzungen können auch unter Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder und weiterer Teilnahmeberechtigter nach § 11 Absätze 2 bis 7 über eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellte Videokonferenztechnik stattfinden. Als hybride Sitzung wird eine Sitzung bezeichnet, an der Teilnehmende sowohl vor Ort als auch durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmenden ohne Möglichkeit zur persönlichen Anwesenheit am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teil. Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung nehmen auch per Bild- und Tonübertragung zugeschaltete Personen an der Sitzung teil; im Fall einer digitalen Sitzung gelten sie auch als anwesend im Sinne des § 14. Voraussetzung für die Anwesenheit nach Satz 4 ist die technisch erfolgreiche Zuschaltung zur Sitzung über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellte und funktionsfähige Videokonferenztechnik sowie die Identifikation als Teilnahmeberechtigter nach § 11.“

2. Absatz 2 Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Beschluss nach Satz 4 kann auch getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses bei zu erwartenden erheblichen Einschränkungen bei der Durchführung der Sitzung zu erhalten.“

3. In Absatz 2 Satz 11 wird die Angabe „Der unparteiische Vorsitzende“ durch die Angabe „Die oder der unparteiische Vorsitzende“ ersetzt.

II. Nach § 10 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Öffentlichkeit von digitalen Sitzungen nach § 9 Absatz 1a wird durch eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Videokonferenz (Live-Video-Übertragung) hergestellt.“

III. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„An den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V und zu Regelungen nach §136b Absatz 1 sowie zu Beschlüssen nach §§ 136a Absatz 5 und 136c Absatz 1 SGB V ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates berechtigt, an Sitzungen des Plenums teilzunehmen. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundeszahnärztekammer sind zur Teilnahme an den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V und zu Beschlüssen nach §§ 136a Absatz 5 und 136c Absatz 1 SGB V berechtigt, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist.“

2. Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Beratungen zu der Richtlinie nach § 136a Absatz 7 SGB V sind die zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene zur Teilnahme berechtigt.“

3. In § 11 Absatz 6a wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.

IV. § 12 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zum Ort der Sitzung ist zusätzlich festzustellen, ob es sich um eine Präsenzsitzung oder im Ausnahmefall um eine digitale Sitzung nach § 9 Absatz 1a Satz 3 handelt; in allen anderen Fällen ist von der Durchführung einer hybriden Sitzung auszugehen. Die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung kann auch an technische Voraussetzungen geknüpft werden.“

2. Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Mitglieder und weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 11 Absätze 2 bis 7 sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, welche auch Angaben zum Sitzungsformat sowie zur Stimmrechtsverteilung bei Tagesordnungspunkten mit Beschlussfassung enthalten soll; die Mitglieder sind aufzufordern, im Falle der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen.“

3. Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei einer digitalen Sitzung nach § 9 Absatz 1a Satz 3 gilt als Verhinderung auch eine technische Einschränkung zur Teilnahme an der Sitzung.“

V. § 14a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei einer digitalen Sitzung nach § 9 Absatz 1a Satz 3 gilt als Vertretungsfall auch eine technische Einschränkung zur Stimmabgabe. Sind das Mitglied oder seine Stellvertretung an der technisch erfolgreichen Zuschaltung zur Sitzung gehindert, gilt deren Stimme anteilig als an die von der eigenen Mitgliedsorganisation zum Zeitpunkt der Stimmabgabe teilnehmenden Mitglieder oder Stellvertreter übertragen, sofern keine Stimmrechtsübertragung nach den Absätzen 2 bis 4 vorliegt.“

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „in Schriftform“ durch die Angabe „schriftlich“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Angabe „der Geschäftsordnung“ gestrichen.
- VI. In § 15 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Bei einer digitalen Sitzung nach § 9 Absatz 1a Satz 3 gilt als Handzeichen die mündliche Stimmabgabe über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellte Videokonferenztechnik.“
- VII. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Ort,“ die Angabe „Sitzungsformat,“ eingefügt.
- VIII. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „tragenden Gründe“ durch die Angabe „Tragenden Gründe“ und die Angabe „zusammenfassende Dokumentation“ durch die Angabe „Zusammenfassende Dokumentation“ ersetzt.
- IX. § 19 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „An den Sitzungen der Unterausschüsse kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit diese auf die Vorbereitung von Beschlüssen zu Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V oder zu Regelungen nach § 136b Absatz 1 SGB V sowie von Beschlüssen nach §§ 136a Absatz 5 und 136c Absatz 1 SGB V gerichtet sind. Dies gilt entsprechend für die Bundespsychotherapeutenkammer für die Vorbereitung von Entscheidungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 SGB V. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundeszahnärztekammer sind zur Teilnahme an den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V und zu Beschlüssen nach §§ 136a Absatz 5 und 136c Absatz 1 SGB V berechtigt, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist.“
2. Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Beratungen zu der Richtlinie nach § 136a Absatz 7 SGB V sind die zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene zur Teilnahme berechtigt.“
- X. § 20 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gelten §§ 9 Absatz 1a, 12, 13 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 und Absatz 2 sowie § 16 entsprechend.“
2. Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Für Beschlüsse, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung vom Unterausschuss getroffen werden können, gelten §§ 9 Absätze 1a, 2 und 3, 14, 14a und 15 Absätze 4 und 5 entsprechend; die Beschlüsse werden abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 von der oder dem Vorsitzenden des Unterausschusses ausgefertigt.“

- XI. In §§ 2 und 3 wird die Angabe „behinderte Menschen“ jeweils durch die Angabe „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
- XII. In Anlage II § 10 Absatz 2 wird das Wort „materiellen“ durch das Wort „sachlichen“ ersetzt.
- XIII. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 91 Abs. 4 SGB V